

Hauptsatzung der Gemeinde Wiek - Lesefassung -

Diese Fassung berücksichtigt auch die:

- 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 11. September 2014, Beschluss-Nr.: 101.6.02-11/14
- 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 30. August 2017, Beschluss-Nr.: 101.6.18-184/17

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 3. Juli 2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wiek führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt:
„Geteilt von rot über Gold; oben schräg gekreuzt zwei goldene Dreschflegel, die Kreuzung überdeckt von einem goldnen Bienenkorb; unten ein blaues Wikingerboot“
- (3) Die Flagge der Gemeinde Wiek ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Rot; in der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des roten Streifens übergreifend, das Wappen der Gemeinde. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE WIEK · LANDKREIS VORPOMMERN - RÜGEN“.
- (5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Bischofsdorf, Bohlandorf, Buhrkow, Fährrhof, Parchow, Wittower Fähre, Woldenitz und Zürkvitze. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gebildet:

Bezeichnung/
Zusammensetzung

Aufgabengebiet

a) Haupt- und Finanzausschuss

Bürgermeister und
4 Gemeindevertreter

- Gemeindeentwicklung
- Planung-Bau
- Wirtschafts – Gewerbeentwicklung
- Wirtschaftsförderung
- Umwelt
- Finanz- und Haushaltsplanung
- Abgabewesen
- Liegenschaftsangelegenheiten, Begleitung der Haushaltsführung
- Personal- und Organisationsfragen
- Entscheidungen zum gemeindlichen Einvernehmen nach BaugB
- Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1000 Euro

b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr

4 Gemeindevertreter und
1 sachkundiger Einwohner

- Flächennutzungsplanung
- Bauleitplanung
- Wirtschaftsförderung
- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- Denkmalpflege
- Probleme der Kleingartenanlage

c) Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport

4 Gemeindevertreter und
1 sachkundiger Einwohner

- Jugendarbeit
- Kindertagesstätte sowie Schule und Hort
- Rentnerbetreuung
- Allgemeine Aufgaben im Sozialwesen
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Kultur- und Sportvereinen

d) Rechnungsprüfungsausschuss

3 Gemeindevertreter

- Rechnungsprüfung
- Prüfung von Verträgen und Vergaben

(2) Für die Mitglieder des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse sind keine Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeisterin / Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr.1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistung unterhalb der Wertgrenze von 5.000,-€ pro Monat
2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,-€ sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5.000,-€ je Aufgabenfall
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,-€ , bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 20.000,-€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 100.000,-€ im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-€. Die Bürgermeisterin entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 5.000,-€ und nach der VOB bis zum Wert von 5.000,-€

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze 1.500,-€ bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,-€ pro Monat können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 5.000,-€.

(4) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 7 Entschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 850 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 170 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 85 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die

stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Wiek in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungs- und Marketinggesellschaft mbH sind an die Gemeinde Wiek abzuführen, soweit sie 100,- € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat, soweit sie 250,- € bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführer 500,- € überschreiten.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Wiek befinden sich:

- in der Hauptstraße in Wiek (Sparkasse),
- in Wiek, Hauptstraße / Ecke Jungfernstieg,
- im Ortsteil Bischofsdorf und
- vor der Information auf dem Dreieck, AM Markt

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
Inkrafttreten